

Taxordnung 2021

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner des Zentrums Passwang.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden jährlich von der Delegiertenversammlung erlassen. Die Taxen errechnen sich gemäss einem kantonalen Leistungsauftrag für die Heim- und Langzeitpflege. Sie müssen kostendeckend und betriebswirtschaftlich begründet sein.

Art. 3 Leistungen des Heimes

Die Hotellerietaxe inkl. Betreuung umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft und Betreuung im Heim
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Mineralwasser, Kaffee oder Tee auf den Wohnbereichen
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Waschen, Bügeln und Flicker der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten wie chemische Reinigung, etc.)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers (mind. 1x wöchentlich)
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegetaxen werden mit der Pflorgetaxe verrechnet)
- Verwaltungspauschale wie Post verteilen, Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heimes
- Kollektive Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung
- Die übrigen Leistungen werden besonders verrechnet.

Die Pflegetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Pflege, inkl. wöchentlich mind. 1 Bad oder Dusche im Zimmer.

Die Einstufung nach RAI wird beim Eintritt der Bewohner und hernach in der Regel halbjährlich oder bei signifikanten Statusveränderungen vorgenommen. Eine angezeigte Änderung der Pflorgetaxe erfolgt auf Beginn des nächsten Monats.

Art. 4 Ermässigung der Hotellerietaxe

Die Ermässigung der Hotellerietaxe wird nach Art. 2 der Taxtabelle gewährt: Infolge Spitaleintritt oder angekündigten Abwesenheiten von bis zu 3 Tagen, ist die Hotellerietaxe voll zu entrichten.

Art. 5 Erlass der Pflögetaxe

Der Erlass der Pflögetaxe wird nach Art. 3 der Taxtabelle gewährt bei:

- Spitalaufenthalt
Ab dem auf den Spitaleintritt folgenden Tag.
Der Eintrittstag ins Spital und Rückkehrtag ins Heim gilt als anwesend.
- Ferienabwesenheit
Ab dem auf den Abreisetag folgenden Tag.
Der Rückkehrtag gilt als anwesend.
- Todesfall
Die Hotellerie- und Pflögetaxe fallen bei Todesfall ab dem folgenden Tag weg.

Art. 6 Sicherheitsleistung

Beim Eintritt wird eine Sicherheitsleistung von CHF 4'000 erhoben. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung für Leistungen wird nicht verzinst. Der Betrag wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

Art. 7 Leerstandpauschale

Ist das Zimmer bei Todesfall ab dem 4. Tag nach dem Todestag noch nicht geräumt, wird bis zur Räumung des Zimmers die Grundtaxe/Tag verrechnet.

Art. 8 Rechnungsstellung

Die Rechnung erfolgt in der Regel per Ende Monat. Die Bezahlung hat innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt.

Taxtabelle 2021

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI-System gemäss RRB Nr. 522 vom 15. März 1999, KRB Nr. RG 111/2011 und Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1647 des Kantons Solothurn in Anlehnung an das KVG.

Art. 2 Hotellerie

Die Hotellerietaxe umfasst die Leistungen unter Artikel 3 der Taxordnung. Zudem sind die vom Kanton verfügte Investitionskostenpauschale von CHF 26 und der Ausbildungszuschlag von CHF 2 integriert.

Hotellerie inklusive Betreuung	<u>Haus Cura</u>	CHF 166.00/Tag
Hotellerie inklusive Betreuung	<u>Haus Sana</u>	
	1er-Zimmer	CHF 171.00/Tag
	2er-Zimmer	CHF 166.00/Tag
Kurzzeit-/Notfall-/Entlastungsbett Haus CURA/SANA		CHF 171.00/Tag
Zuschlag für Kurzzeit-/Notfallzimmerbelegung		CHF 15.00/Tag
Ermässigung der Hotellerietaxe gemäss Art. 4 der Taxordnung		CHF 15.00/Tag
Tagesaufenthalt (inkl. Verpflegung und Betreuung)		CHF 100.00/Tag

Art. 3 Pflorgetaxe

Stufe	Pflege			Pflege Total	TOTAL Bewohner	Gruppenbezeichnung
	KK	Bewohner	Gemeinde			
1	9.60	2.65	0.00	12.25	173.65	PA0
2	19.20	15.65	0.00	34.85	186.65	PA1
3	28.80	23.00	0.00	51.80	194.00	BA1,PA2
4	38.40	23.00	10.70	72.10	194.00	BA2,IA1
5	48.00	23.00	23.70	94.70	194.00	CA1,PB1,PB2
6	57.60	23.00	34.70	115.30	194.00	BB1,BB2,IA2,IB1,PC1,PC2
7	67.20	23.00	46.70	136.90	194.00	CA2,IB2,PD1,SE1
8	76.80	23.00	56.70	156.50	194.00	CB1,PD2,RLA,RMA
9	86.40	23.00	69.70	179.10	194.00	CC1,CB2,PE1,RMB,SSA
10	96.00	23.00	78.70	197.70	194.00	PE2,RLB
11	105.60	23.00	90.70	219.30	194.00	CC2,SE2,SSB
12	115.20	23.00	110.70	248.90	194.00	RMC,SE3,SSC

Art. 4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Hotellerietaxe noch in der Pflorgetaxe enthalten sind:

- Eintrittspauschale (inkl. Wäschenamen)
 - Heimbewohner CHF 300.00
 - Feriengast CHF 100.00
- Austrittspauschale (Zimmerreinigung) CHF 250.00
- Entsorgungspauschale (Möbel und Effekten) CHF 250.00
- Nach effektivem Aufwand/Kosten:
 - Fernsehen Anschlussgebühr TV/Radio pro Monat CHF 21.50
 - Telefon (Anschluss inkl. Gespräche ganze CH) CHF 25.00
 - Postnachsendungen Inland pro Versand CHF 5.00
 - Ausland pro Versand nach Aufwand
 - Ärztliche Betreuung, Medikamente
 - Coiffeur, Fusspflege
 - Drittkosten für Ersatz, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
 - Transportkosten
 - weitere Sonderleistungen
 - über der normalen Abnützung liegende Schäden im Zimmer, an Einrichtungen

Breitenbach, 26. November 2020